jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/9/15 2004/04/0074

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.2006

Index

16/02 Rundfunk

Norm

ORF-G 2001 §4 Abs5 Z3;

Rechtssatz

Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung im Rahmen des§ 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G richtet sich grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung - dieses legt fest, was "Sache" ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004040074.X05

Im RIS seit

08.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at